

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2005-08-16

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4290/2005**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2005
Hauptausschuss	30.08.2005
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	25.08.2005

---

**Titel:**

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30/2001 "An der Gottower Straße"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss 3590/2001 vom 11.09.2001 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30/2001 „An der Gottower Straße“ wird aufgehoben.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

---

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**Veröffentlichungspflicht**  
**ig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiter



### **Erläuterung/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat am 11.09.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30/2001 „An der Gottower Straße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 06.02.2002 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft der denkmalgeschützten Siedlung an der Gottower Straße.

Im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung wurde am 18.03.2002 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Seitens der benachbarten Grundeigentümer wurden erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Verwiesen wurde auf die ungünstigen Baugrundverhältnissen, die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und den Umgebungsschutz für die denkmalgeschützte Siedlung. Befürchtet wurde insbesondere auch eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnsituation.

Der damalige Grundeigentümer hat mittlerweile seine Entwicklungsabsichten aufgegeben. Konkrete Entwicklungsabsichten bestehen nicht mehr.

Aufgrund der geringen Nachfrage und dem ausreichenden Angebot an Baugrundstücken in der Stadt Luckenwalde und angesichts der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ist eine zusätzliche Entwicklung von Wohngebietsflächen derzeit nicht begründbar. Die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, besteht nicht mehr.

### **Anlagen:**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/001 „An der Gottower Straße“